

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2014

Herausgegeben in Hildesheim am 30. April 2014

Nr. 19

Inhalt	Seite
23.04.2014 - 1. Haushaltssatzung und Verkündung der 1. Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2014	300
16.04.2014 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schäferberg“ in der Ortschaft Hackenstedt der Gemeinde Holle	303
16.04.2014 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/1 „Meierkamp“ in der Ortschaft Hackenstedt der Gemeinde Holle	306
23.04.2014 - Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim am 12. Mai 2014	309
25.04.2014 - Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover am 12. Mai 2014	310
30.04.2014 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	311
30.04.2014 - Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit, Landkreis Hildesheim	312

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Käster, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) hat der Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung am 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	272.103.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	271.857.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	5.000.300,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	4.211.600,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	393.811.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	264.528.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.208.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	26.754.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.371.900,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	4.729.600,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	415.391.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	296.012.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.371.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 25.694.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000.000,00 € festgesetzt.

Stadt Hildesheim

§ 5

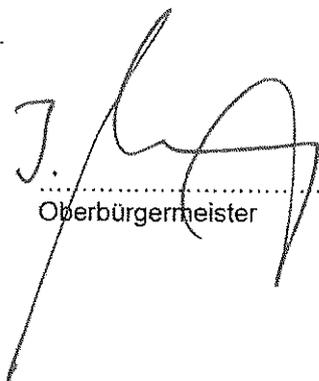
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2014 durch besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 540 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 440 v. H. |
| 3. Grundsteuer B | 540 v. H. |

§ 6

- a.) Als unerheblich im Sinne des §117 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 50.000€ im Einzelfall.
- b.) Als erheblich im Sinne des §12 (1) GemHKVO gelten grundsätzlich Baumaßnahmen mit einem Investitionsauszahlungsvolumen ab 100.000€ und alle anderen Maßnahmen mit einem Investitionsauszahlungsvolumen ab 50.000€.
- c.) Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),
- die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen
 - die wirtschaftlich durchlaufend sind
 - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen
 - die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Hildesheim, den 23.04.2014

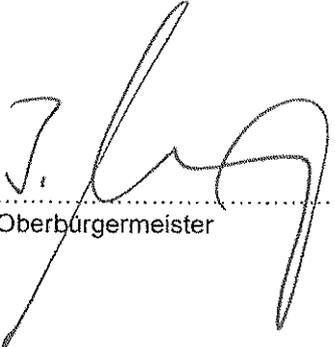

.....
Oberbürgermeister

Stadt Hildesheim

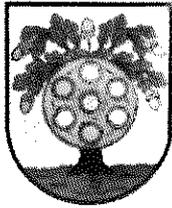
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 114 Abs.2, 119 Abs.4, 120 Abs.2, 122 Abs.2 und § 176 Abs. 1 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 15.04.2014 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-254021(14) erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 (2) NKomVG am 02.05.2014, vom 05.05.2014 bis zum 09.05.2014 sowie am 12.05.2014 im Fachbereich Finanzen, in Markt 2, Zimmer A111 zu folgenden Öffnungszeiten Montag – Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 23.04.2014



.....
Oberbürgermeister



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schäferberg“ in der Ortschaft Hackenstedt der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 (gemäß § 10 BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schäferberg“ in der Ortschaft Hackenstedt als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 5 „Schäferberg“ in der Ortschaft Hackenstedt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Das Planänderungsgebiet liegt am Nordwestrand der Ortschaft Hackenstedt. Es grenzt im Osten und Süden an die baulich genutzte Ortslage und im Norden und Westen an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha. Der Geltungsbereich der Planänderung wird im beiliegenden Lageplan dargestellt

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Planunterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schäferberg“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 16.04.2014
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister

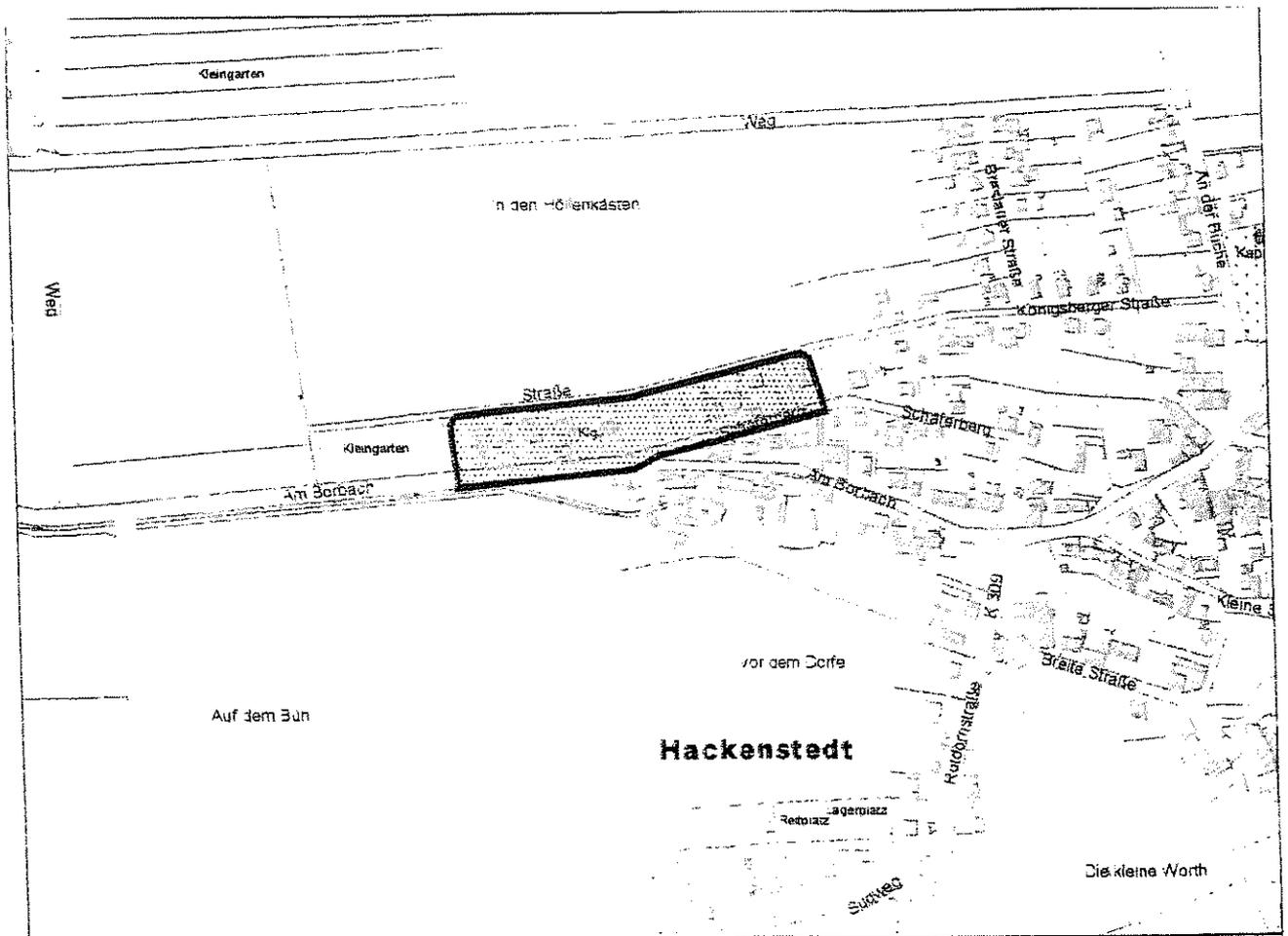
Huchthausen

Gemeinde Holle

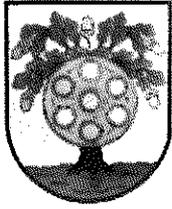
Ortschaft Hackenstedt

1. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 5 „Schäferberg“



= Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schäferberg“
in der Ortschaft Hackenstedt



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/1 „Meierkamp“ in der Ortschaft Hackenstedt der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 (gemäß § 10 BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/1 „Meierkamp“ in der Ortschaft Hackenstedt als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 23/1 „Meierkamp“ in der Ortschaft Hackenstedt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planänderungsbereich liegt am Ostrand der Ortschaft Hackenstedt und grenzt im Norden an die Rotdornstraße (Kreisstraße 309) und im Westen an den Wanneweg und umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 23/1 „Meierkamp“ (ca. 1 ha). Der Geltungsbereich der Planänderung wird im beiliegenden Lageplan dargestellt

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Planunterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/1 „Meierkamp“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 16.04.2014
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister

Huchthausen

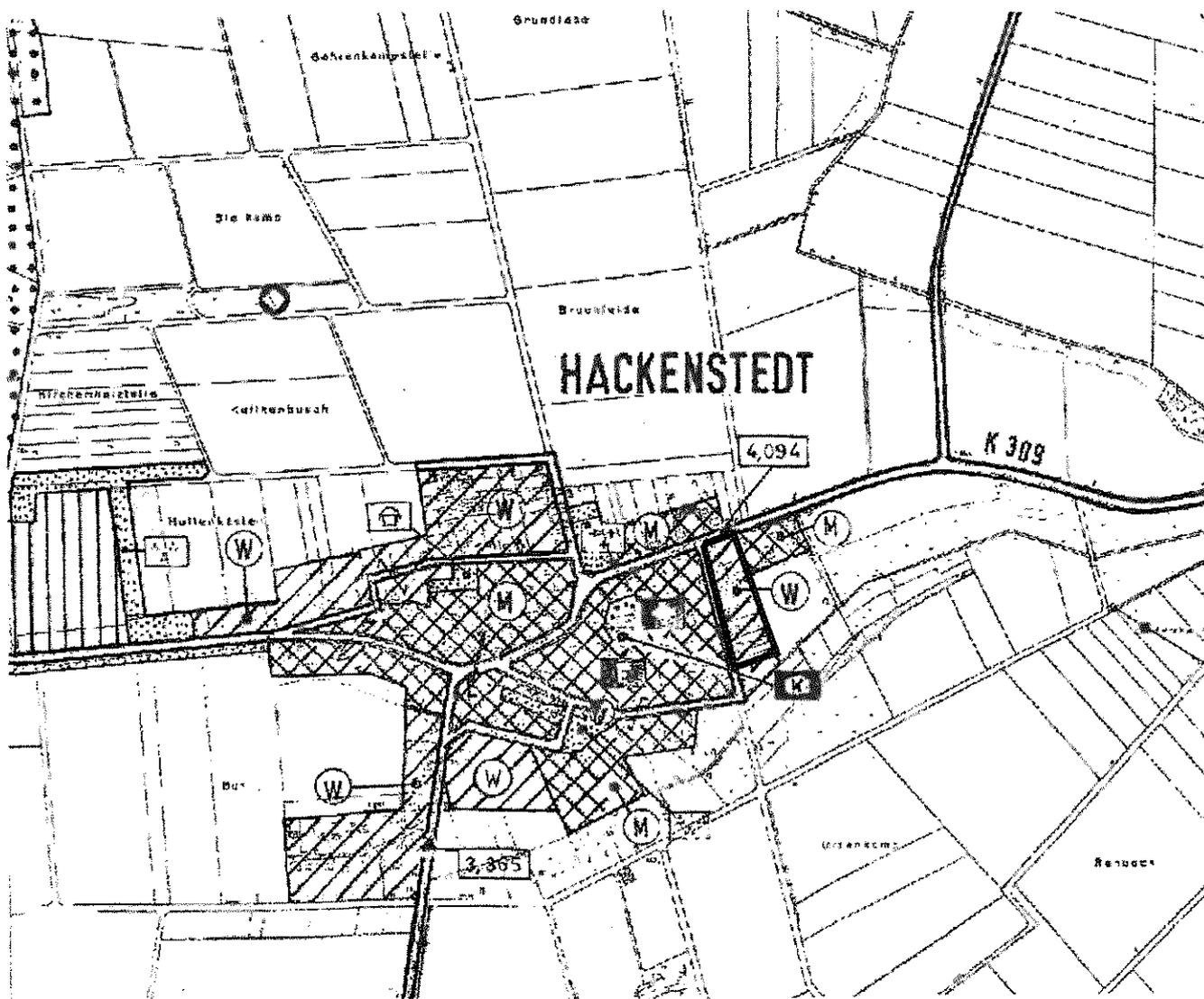


Gemeinde Holle

Ortschaft Hackenstedt

1. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 23/1 „Meierkamp“



 = Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/1 „Meierkamp“
in der Ortschaft Hackenstedt

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim

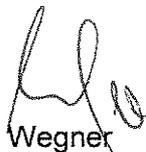
**Am Montag, dem 12. Mai 2014, um 8.30 Uhr,
findet in der Hauptstelle der Sparkasse Hildesheim am Marktplatz,
im Wedekindzimmer, 2. Etage,
Rathausstraße 11 - 13, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Hildesheim statt.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Wahl von Herrn Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung
– Vorlage-Nr. 1/2014
3. Genehmigung des Protokolls über die 4. Sitzung der Verbandsversammlung am 21.01.2014
4. Mitteilungen und Anfragen

Hildesheim, 23.04.2014



Wegner
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Öffentliche Sitzung

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Montag, 12.05.2014, 10:00 Uhr
Goslar, Ottostraße 1, 38640 Goslar, Sitzungsraum

Die Verbandsversammlung wird folgende Angelegenheiten beraten:

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 22. November 2013
- 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
- Festlegung des nächsten Sitzungstermins
- Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Mai 2014

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Donnerstag, den 08. Mai 2014 um 16:00 Uhr findet
im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.03.2014
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorstellung des Jahresberichtes 2013 der Polizei zur Jugendkriminalität
5. Netzwerk Frühe Hilfen im Landkreis Hildesheim:
Jahresbericht März 2013 bis Februar 2014
-Vorlage 628/XVII
6. Kinder- und Jugendhilfe 2012 - Controllingdaten
-Vorlage 633/XVII
7. Anträge auf Förderung der Jugendarbeit im Jahr 2014
-Vorlage 607/XVII
8. Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Hildesheim und Peine
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Hildesheim, den 30.04.2014

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wöhler

Sitzung **des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit**

**Am Montag, 12. Mai 2014 um 16:00 Uhr,
findet in den kleinen Sitzungssaal (Kreishaus, Ebene 1, Raum 183)
in Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31
eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit
(Ausschuss 4) statt.**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil (16.00 Uhr)

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit am 11.03.2014 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorstellung der neuen Leiterin des Sozialpsychiatrischen Dienstes, FD 409
5. Aktionsplan des Landkreises Hildesheim zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
 - Mündl. Bericht der Verwaltung zum aktuellen Stand
6. Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)
 - Antrag / Anfrage der Gruppe CDU / FDP vom 10.03.2014
 - Beantwortung der Anfrage (Schr. vom 28.03.2014)
7. Information über die Leistung „Betreuungsgeld“
 - Mündl. Bericht der Verwaltung
8. Bericht über die vom Behinderten- und Psychiatriebeirat Hildesheim geleistete Arbeit in den Jahren 2011 bis 2013
 - Vorlage Nr. 622 / XVII
9. Sachstandsbericht der Pflegestützpunkte / Einrichtung des Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen (SPN)
 - Vorlage Nr. 620 / XVII
10. Leistungen aus dem Fonds Heimerziehung West (1949 - 1975); Sachstandsbericht der Anlauf- und Beratungsstelle beim Landkreis Hildesheim
 - Vorlage Nr. 632 / XVII
11. Sportförderung 2014; Anträge von Gemeinden und Sportvereinen auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Sportförderung
 - Vorlage Nr. 615 / XVII
12. MRSA-Plus Netzwerk Landkreis Hildesheim
 - Vorlage Nr. 631 / XVII

13. Bearbeitung von Anträgen auf Sozialhilfe
 - Antrag der Gruppe CDU / FDP vom 24.04.2014
 - Vorlage Nr. 630 / XVII
14. Sachstandsbericht AMEOS
 - Antrag der Gruppe SPD - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25.04.2014
15. Gesundheitskonferenz
 - Antrag der Gruppe SPD - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25.04.2014
16. Haus der Gesundheit
 - Antrag der Gruppe SPD - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25.04.2014
17. Kinder- und Jugendhilfe 2012 - Controllingdaten
 - Vorlage Nr. 633 / XVII
18. Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Hildesheim und Peine
19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Anfragen

Hildesheim, den 30.04.2014

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wöhler